

VII D'

406a, 548 c/

Pa. 73
1

Wir **F**riderich **W**ilhelm/
 von **G**ottes **G**naden / **K**önig in
 Preussen / Marggraff zu Brandenburg /
 des Heil. Röm. Reichs Erzh. Cammerer und Churfürst /
 Souverainer Prinz von Oranien / Neufchatel und Val-
 lengin , zu Magdeburg / Cleve / Jülich / Berge / Stettin /
 Pommern / der Cassuben und Wenden / zu Mecklenburg /
 auch in Schlessen zu Croffen Herzhog / Burggraf zu Nürn-
 berg / Fürst zu Halberstadt / Minden / Camin / Wenden /
 Schwerin / Rakeburg und Moers / Graf zu Hohenzollern /
 Ruppin / der Mark / Ravensberg / Hohenstein / Zecklen-
 burg / Lingen / Schwerin / Bühren und Lehdam / Marquis
 zu der Behe und Bispingen / Heer zu Ravensstein / der
 Lande Rostock / Stargard / Lauenburg / Büttow / Arlay und
 Breda / 2c. 2c. Sügen hiemit allen und jeden Unseren Prä-
 laten / Grafen / Herren / denen von der Ritterschafft / Ma-
 gistraten in Städten und Flecken / Gerichts Odrigkeiten /
 Berwalkern / Schulken in Dörffern / und insgemein al-
 len Unseren Unterthanen / zu wissen: Das die schon über
 Jahr und Tag in der Stadt Hamburg sich außsernde anste-
 ckende Krankheiten leider! so sehr zugenommen / das keine
 oder gar wenige Hoffnung übrig ist / es werde das Gift der
 Pestilentialischen Seuche / als welches sich bereits an ver-
 schiedenen Orten gedachter Stadt ausgebreitet / durch des
 Magistrats daselbst gemachte gute und rühmliche Anstal-
 ten / so geschwinde / wie zu wünschen / wieder gedämpffet
 und getilget werden können.

46

Dannhero Wir / nach Landes Väterlicher Beherk-
 gung der Unseren Unterthanen / welche mit der Stadt
 Hamburg einen ziemlich starken Handel treiben / drohenden
 grossen Gefahr / und des daraus zulezt gar bald anwach-
 senden unsäglichen Verderbens / fernherhin Uns nicht ent-
 brechen mögen / dawider zu denen / ob wohl das Commer-
 cium

cium kränkenden und Uns und Unseren Unterthanen beschwerlich fallenden / gewöhnlichen Mitteln zu schreiten / und aus zweyen Uebeln das kleinste zu erwählen / mithin die Treibung alles Handels und Wandels mit der Stadt Hamburg / und allen Umgang mit derselben Einwohnern / auch sonst daher kommenden Frembden / Unseren Unterthanen / ernstlich und bey Vermendung der in vorigen Pests Edicten ausgedruckten Leib- und Lebensstraffe / wie hiemit geschieheth / zu untersagen und zu verbieten / wie dann ein solcher Freveler und Uebertreter Unserer heilsamen und mit einer unüberwindlichen Nothwendigkeit begleiteten Edicten den Todt wohl verdienet / indem er aller Verwarnung ohngeachtet / durch einen allzu vermessenen Muthwillen an sich selbst und an seinen Mit- Bürgern ein Mörder wird / der auch / nachdem ihn seine Zoll- Kühnheit des Lebens beraubet / dennoch immerhin ein Ursacher der Verbeer- und Verwüstung seines Vaterlandes ist / weswegen er bey dem Richter des ganken Erdbodens eine schwere Verantwortung auf sich ladet / und sein Gedächtnis bey denen späten Nachkommen in Unsegen seyn wird. Gleichwie Wir nun noch neulichst unterm 7. dieses Monats / ein Pest- und Bannirungs-Edict wider die darinn benante Kayserliche Erblande ergehen und zugleich das Edict vom 16. Febr. 1711. erneuern / und erwehntem Edict vom 7. Aug. a. c. durch den Druck beyfügen lassen / und aus diesen beyden Edicten sattsam erhellet / was bey Ertheil- und Beleuchtung der Pässe sorgfältigst zu beobachten / und welcher Gestalt wider die bannirte Dörffer / und die daher kommende Menschen und Sachen zu verfahren.

Also erachten Wir überflüssig zu seyn / dasjenige / so darin verordnet / hier wegen der Stadt Hamburg weitläufftig zu wiederholen / zumahlen die Edicte vom 7. Aug. a. c. und vom 16. Febr. 1711. noch in ganz frischem Andenden / folglich denselben / wegen der Stadt Hamburg eben so wol nachgelebet

bet werden kan / soll und muß / als wann solche beyde Edicte
diesen von Wort zu Wort einverleibet wären.

Wobey Wir überdem noch anmercken / wie man bey die-
sen / der Pest halber / gefährlichen Läuften / öfters wahrege-
nommen / daß auswärtige Couriers und auch Vornehme
und Geringere / Fremde / Militair- und Civil- Personen die
infectirte Orter betreten und mit richtigen und unverdäch-
tigen Pässen nicht versehen gewesen / dennoch an Unsern
Gränzen mit unansändiger trotziger Ungestüm durchge-
lassen zu werden begehret: Um nun dem daher zu besorgen-
den Unwesen mit Nachdruck zu begegnen / So erklären Wir
Unsere eigentliche Willens- Meynung dahin / daß die Cou-
riers, wann sie ihre Briefe befordern / wissen wollen / solche
Unseren auf der Postirung commandirenden Officier ein-
lieffern / und das gewöhnliche Meilen- Geld erlegen müssen /
alsdann / sonst aber nicht / werden die Briefe / nach vorgängi-
ger Ziehung durch den Pest- Esig und Räucherung / von dem
commandirenden Officier / gegen ein dem Courier auszu-
stellendes Receptißle, angenommen / und per Staffetta an
denjenigen geschicket / an welchen der Courier sie überbrin-
gen sollen / der Courier muß aber zurück bleiben / und auf der
Gränze die Antwort erwarten / alle andere / die nicht Cou-
riers seynd / wann wider sie Verdacht waltet / sie seyn auch
wer sie wollen / werden ebenmäßig nicht durchgelassen / son-
dern lediglich zurück gewiesen.

Schließlich seynd Wir erböthig / wann bey heran na-
hendem kühlerem Wetter / die ansteckende Seuche in Ham-
burg gänzlich aufgehöret / und mit Reinigung der infectir-
gewesenen Häuser / so wie in Unseren Landen es geschehen /
rechtschaffen verfahren worden / das bis dahin verbotene
Commercium bald möglichst wieder frey zu geben / in-
dessen seynd Wir auch nicht abgeneigt / mit dem Magistrat
zu Hamburg über ein Reglement Uns zu vereinbahren /
nach

11
nach welchem Unsere fahrende und reitende Posten/wie auch
Fuhr-Bagens und Schiffe aus Unseren bis zu einem nahe
an Hamburg belegenen / jedoch gesunden und unverdächti-
gen Ort gehen / daselbst ab- und ausladen / und ohne mit
denen Hamburgern Gemeinschaft zu haben / die das
Gift nicht fangende Waaren und Sachen unter behöri-
ger Præcaution wieder mit zurück bringen können.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift
und aufgedruckten Inseigel. Geben zu Berlin den 16.
Augusti, 1713.

Fr. Wilhelm.



G. F. v. Bartholdi.

Kg 4227

2°

(I)



TA-FE

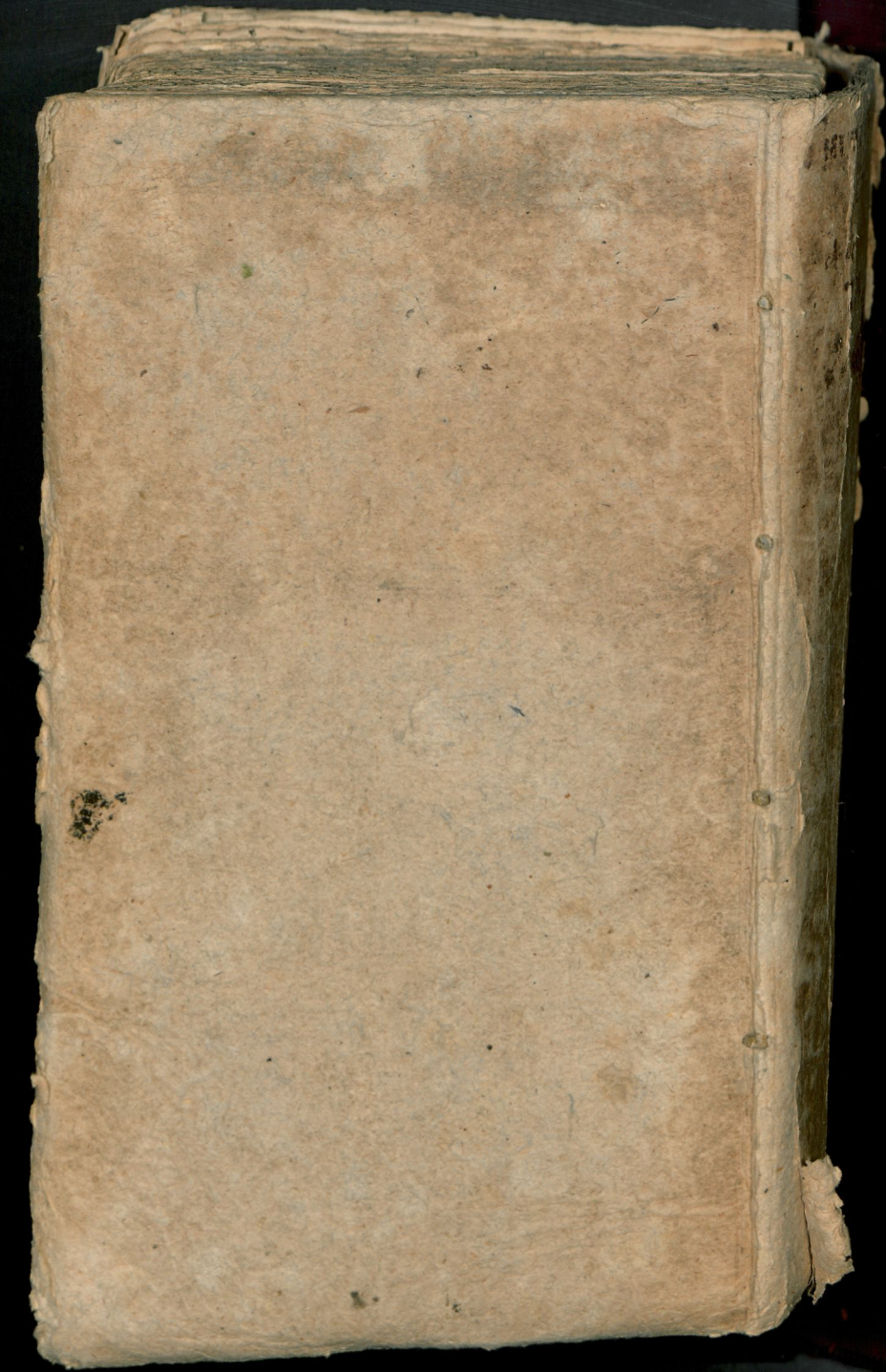
Nr 93 = Handwritten

Retro U

DA

Lat





auch in Schwitzau zu Ehren! Markog/ Saegge/ zu Raden-
berg/ Fürst zu Halberstadt/ Minden/ Camin/ Wenden/
Camerun/ Rakeburg und Moers/ Graf zu Hohenzollern/
ck/ Ravensberg / Hohenstein/ Zecklen-
werin/ Bühren und Lehdam/ Marquis
Blisingen / Herr zu Ravenstein / der
argard/ Lauenburg/ Bütow/ Arlay und
46
zen hiemit allen und jeden Unseren Prä-
reren/ denen von der Ritterschafft / Ma-
ten und Slecken / Gerichts-Obrikeiten/
hulzen in Dörffern / und insgemein ab-
erthanen / zu wissen: Daß die schon über
der Stadt Hamburg sich äussernde anste-
n leider! so sehr zugenommen / daß keine
hoffnung übrig ist / es werde das Gift der
Seuche / als welches sich bereits an ver-
gedachter Stadt ausgebreitet / durch des
lbst gemachte gute und rühmliche Anstal-
e / wie zu wünschen / wieder gedämpffet
den können.

Wir / nach Landes-Väterlicher Beherki-
en Unterthanen / welche mit der Stadt
ziemlich starcken Handel treiben / drohenden
und des daraus zulezt gar bald anwach-
en Verderbens / fernerhin Uns nicht ent-
dawider zu denen / ob wohl das Commer-
cium

